



Landkreis Mittelsachsen  
Landratsamt

Landratsamt Mittelsachsen  
Abteilung Verkehr und Bauen  
Referat Bauantragsbearbeitung  
Postausgang: 25.07.2024



ausschließlich per E-Mail an:

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Pawlik Ingenieurbüro  
Schloßstraße 37  
04888 Arzberg

Ansprechpartner: Größler, Melanie  
Abteilung: Verkehr und Bauen  
Referat: Bauantragsbearbeitung  
Standort: Straße des Friedens 20  
04720 Döbeln  
Telefon: 03731-799 1407  
E-Mail: [bauleitplanung@landkreis-mittelsachsen.demelanie.groessler@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:bauleitplanung@landkreis-mittelsachsen.demelanie.groessler@landkreis-mittelsachsen.de)  
Aktenzeichen: **1.20.1.621.4 - 24B170061 (vhBP)**  
**1.20.1.621.4 - 24B170062 (FNP)**  
Datum: 24.07.2024

[mail@ib-pawlik.de](mailto:mail@ib-pawlik.de)

nachrichtlich an:

[bauamt@gemeinde-rechenberg-bienenmuehle.de](mailto:bauamt@gemeinde-rechenberg-bienenmuehle.de)  
[raumordnung@lds.sachsen.de](mailto:raumordnung@lds.sachsen.de)  
[info@pv-rc.de](mailto:info@pv-rc.de)

eingestellt in:

Zentrales Landesportal Bauleitplanung

**Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PST - Solarpark Clausnitz der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle und 3. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle**

*hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.*

Sehr geehrter Herr Pawlik,

auf Ihr Schreiben vom 17.06.2024 (Posteingang 17.06.2024) erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen zur weiteren inhaltlichen Befassung bzw. Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren zu den beiden o. g. im Parallelverfahren befindlichen Bauleitplänen. Dem Landratsamt Mittelsachsen als zuständiger Verwaltungsbehörde wurden für die beiden o. g. Bauleitpläne jeweils ein Anschreiben, eine Planurkunde mit Planzeichnung, eine Begründung mit Umweltbericht und Anlagen (mit Stand 28.05.2024) zur Verfügung gestellt.

**Gesamtbewertung:**

**Für den FNP gibt es keinen Ergänzungsbedarf. Hinsichtlich der B-Planung gibt es aus Sicht des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken. Die vorgelegten Planunterlagen sind jedoch zu überarbeiten, anzupassen bzw. zu ergänzen.**

**Durch einzelne Referate werden spezifische Fachbelange geltend gemacht, die im Rahmen des verbleibenden Bauleitplanverfahrens zu bewältigen sind. Diese Referate wurden im Rahmen der betroffenen Belange beteiligt.**

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr  
**Steuernummer**  
220/144/03098

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
KreisSparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

Die eingehenden Stellungnahmen wurden inhaltlich z. T. durch die Bauantragsbearbeitung überarbeitet und auf die wesentlichen Erfordernisse reduziert.

Die Erläuterungen zu den Forderungen sowie Anregungen und weitergehende Hinweise sind der beige-fügten Anlage zur Gesamtstellungnahme zu entnehmen.

### **Im Einzelnen nehmen für die Ebene des B-Plans die Fachbehörden / Referate wie folgt Stellung:**

#### **Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung**

##### Erfordernisse für den Bebauungsplan:

- *Vorhaben- und Erschließungsplan als notwendigen Bestandteil noch erarbeiten bzw. klarstellen:*
- *Erarbeitung, Abschluss und Vorlage eines Durchführungsvertrags bis spätestens zum Satzungsbeschluss notwendig:*
- *Sicherung des Anlagenrückbaus mit entsprechender Rückbauverpflichtung.*
- *Sicherung der wege- und leitungsrechtliche Erschließung vor Satzungsbeschluss.*
- *Brandschutzkonzeption/Waldabstand:*  
Es sind grundkonzeptionelle Aussagen zum Brandschutz in den Planunterlagen zu ergänzen. Das Brandschutzkonzept ist spätestens mit Beantragung auf der Einzelzulassungsebene vorzulegen.
- Das Vorhaben grenzt direkt an eine Waldfläche der Gemarkung Clausnitz auf dem Flurstück 283/1 an. Es wird i. S. einer Analogie zu § 25 Abs. 3 SächsWaldG um Beachtung der 30-m-Sicherheitsabstand zum Wald hingewiesen bzw. wird empfohlen, die Baugrenze so zu wählen, dass die tatsächliche Bebauung nicht unter die 30-m Abstandsgrenze fällt. Alternativ muss eine sicherheitsrechtliche bzw. auf Waldwirtschaftsicht ausgerichtete Einzelfallbetrachtung mit konkreter Begründung erfolgen.
- *Monitoringplan als Soll-Anforderung und Planbestandteil erarbeiten:*  
Gemäß § 4 c BauGB gehört zu den Planungsunterlagen ein Monitoringplan, welcher den zu überwachenden Gegenstand und die dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen eindeutig definiert.

#### **Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz**

##### Erfordernis:

- *Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden:*  
In der Begründung zum Bebauungsplan sind Erläuterungen im Zusammenhang mit dem Netzan-schluss und der Löschwasserinfrastruktur vor dem Hintergrund des Schutzgutes Bodens zu ergänzen.

#### **Referat 23.3 – Siedlungswasserwirtschaft**

##### Erfordernis:

- *Auseinandersetzung mit Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung:*  
Für die Versickerung des Niederschlagwassers ist bereits schon auf der Bebauungsplanebene eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

#### **Referat 23.4 – Naturschutz**

##### Erfordernisse für den Bebauungsplan:

- *Artenschutzfachbeitrag unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche (Alauda arvensis), der Wachtel (Cortunix cortunix) sowie der Fledermäuse. Mindestens auf B-Planebene durch Vorabschätzung erfolgen.*
- *Biotopkartierung insbesondere der gesetzlich geschützten höhlenreichen Einzelbäume im Bereich geplanter Baumfällungen sowie im Umfeld von 50m um die Plangrenzen einschließlich ggf. vorhandener gesetzlich geschützter Steinrücken nach Buder et al. (2010).*
- *Verschattungsgutachten*
- *Ausgliederungsverfahren LSG*

Für das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht frühzeitig eine Befreiung von der RVO des LSG „Osterzgebirge“ zu beantragen. Durch die Gemeinde ist daher frühzeitig eine Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände hinsichtlich eines Antrags auf Befreiung vorzunehmen. Voraussetzung der Beteiligungsunterlage sind vollständige Planungsunterlagen unter Beachtung des Biotop- und Artenschutzes.

### **Referat 23.5 – Immissionsschutz**

#### **Erfordernisse für den Bebauungsplan:**

- *Stromspeicher in Begründung des Bebauungsplans ergänzen und berücksichtigen bei der Immissionswirkung*

Mit der textlichen Festsetzung in Nr. 2 sollen auch Stromspeicher innerhalb des Plangebietes zugelassen werden. Derartige Speicher werden im Rahmen der Planbegründung nicht weiter behandelt. Es erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Immissionswirkungen (Schallimmissionen). Zudem ist in der Plandarstellung nicht sichtbar, wo ein derartiger Speicher inkl. erforderlicher Transformatoren im Plangebiet errichtet werden sollen. Die Planunterlagen sollten dies bezüglich ergänzt werden.

#### ***Hinweis für das weitere Verfahren:***

Das nachfolgende Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2/4 a Abs. 3 BauGB soll **ausschließlich elektronisch** beim Landratsamt Mittelsachsen geführt werden. Hierzu sind die Beteiligungsunterlagen elektronisch mindestens im **Format .pdf** und als georeferenzierte Planzeichnung über die Bauonlineplattform einzureichen.

Als weitere rechtliche Voraussetzung für Satzungen nach dem Baugesetzbuch gilt zudem die Regelung des § 4 a Abs. 6 BauGB, wonach sich die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Planungsunterlagen für die Standardschnittstelle XPlanGML.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erik Wagner  
Referatsleiter

(Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt worden und gemäß § 37 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 VwVfG ohne Unterschrift gültig.)

#### **Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:**

***Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.***

Verfahren: vhBP "PST - Solarpark Clausnitz, Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle  
AZ: 1.20.1.621.4 - 24B170061  
Verfasser: Größler, Melanie  
Erstellt: 15.07.2024

**In Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen ergehen folgende Erläuterungen, Hinweise bzw. Anregungen:**

**Referat Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung FB Tourismus:**

**Hinweis:**

Der FB Tourismus möchte darauf hinweisen, dass der „Mühlweg“ als Gebietswanderweg ausgeschildert ist und somit regionale und überregionale Bedeutung besitzt. Des Weiteren ist der Mühlweg Bestandteil des Erlebnis-Rundwanderweges „Erlebnistour Bioenergie“. Diese Wanderwege sollten auch weiterhin für die Begehrbarkeit gesichert werden. Mögliche Blendwirkungen sollten ausgeschlossen werden. Laut Regionalplan Karte 3 gehört das Gebiet zum Bestandsgebiet und somit zu einem Gebiet mit bereits vorhandenem längerfristigem Fremdenverkehr mit landesweiter Bedeutung. Das in den Bestandsgebieten mit ihren landschaftlichen und kulturhistorischen Besonderheiten sowie infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden touristische Potenzial soll erhalten und vor negativen Einflüssen bewahrt werden.

**Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung**

**Begründung für die Erfordernisse:**

- *Vorhaben- und Erschließungsplan als notwendigen Bestandteil noch erarbeiten bzw. klarstellen:*

Den Planungsunterlagen liegt kein Vorhaben- und Erschließungsplan bei. Als eigentlicher Kern der Mantelplanung ist eine gesonderte Vorhabenplanung mit Planzeichnung erforderlich. Andernfalls könnten bei räumlicher und sachlicher Identität beide Pläne ausnahmsweise "körperlich" in einer Planurkunde vereinigt werden, worauf dann jedoch separat auf der Planurkunde durch deutlich sichtbaren Hinweis noch zu verweisen wäre (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 4 C 4.16).

- *Erarbeitung, Abschluss und Vorlage eines Durchführungsvertrags bis spätestens zum Satzungsbeschluss notwendig:*

Vor Satzungsbeschluss ist der Durchführungsvertrag (vgl. auch § 12 Abs. 3 a BauGB) zu erarbeiten und abzuschließen. Der jeweilige fortzuschreibende Vertragsentwurf bzw. dessen festsetzungsgleiche Inhalte sind im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB mit vorzulegen. Auf die Planurkunde ist bezüglich des Durchführungsvertrages ein deutlich sichtbarer Hinweis zu ergänzen.

Allerspätestens mit der kommunalrechtlichen Satzungsanzeige muss die Vorlage des Durchführungsvertrages beim Referat Bauantragsbearbeitung erfolgen.

- *Sicherung des Anlagenrückbaus mit entsprechender Rückbauverpflichtung:*

Die Befristung der Geltungsdauer ergibt sich aus der textlichen Festsetzung Ziffer 1. Der Rückbau ist zudem mittels Baulast oder in einem städtebaulichen Vertrag zu sichern.

- *Sicherung der wege- und leitungsrechtliche Erschließung vor Satzungsbeschluss:*

Die ausreichend gesicherte Erschließung (Wegerechte, Leitungen) muss spätestens auf der Verwirklichungsebene tatsächlich und rechtlich hergestellt sein. Im Bebauungsplanbedarf es grundlegender Klärung der Sicherung der Wegerechte und Leitungstrassen. Hierzu sind entsprechende Planzeichen zu verwenden. Die schuldrechtlichen Vereinbarungen (Gestattungen) sind frühzeitig im Verfahren abzuschließen. Es sind zur Herstellung der Anforderungen an die Erschließung nach § 30 BauGB konkrete Ausführungen in der Begründung zu dokumentieren. Es wird empfohlen eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Stromnetzbetreiber aufzunehmen, um sicherzustellen das die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auch zeitnah nach ihrer Errichtung in Betrieb gehen kann. Damit kann sichergestellt werden, dass bestehende Netzanschlusspunkte auch die notwendigen Kapazitäten aufweisen.

Hinweis: Bei VEP (Vorhabenträgerschaft) werden zur rechtlichen Sicherung der Geh-, Fahr- und ggf. Leitungsrechte eine Baulast empfohlen nach § 83 SächsBO.

- *Frühzeitige Auseinandersetzung/Klärung archäologischer Belange:*

In den Planungsunterlagen soll wegen der Lage des Planungsgebietes in einem denkmalschutzrechtlichen Relevanzgebietes eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG nicht erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene oder erst kurz vor Beginn von Bodeneingriffen erfolgen. Durch etwaige Grabungspflichten sollen nachfolgend Zulassungsvorhaben und Bauherrn nicht belastet werden. Daher ist sich mit einem frühen Einstieg in eventuelle Grabungspflichten auseinanderzusetzen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird angeraten.

Weiterhin ist auf der Planurkunde ein Hinweis zu ergänzen, wo konkret auf die Lage in einem denkmalschutzrechtlichen Relevanzgebiet und auf die sich daraus eventuell ergebende Grabungspflicht hingewiesen wird.

## **Referat 23.1 – Recht, Abfall und Bodenschutz**

### Hinweise:

- *betreffend den Bebauungsplan: Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden:*

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Verdichtung des Bodens, seiner Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser und die übrigen natürlichen Bodenfunktionen. Nichts davon wurde in der bisherigen Planung berücksichtigt.

Weiterhin ist in der Begründung in Bezug auf den Umgang mit den in den Photovoltaikmodulen enthaltenen per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS), die als gesundheitsgefährdend gelten, auseinanderzusetzen. Ein dauerhafter Eintrag in den Boden über abfließendes Oberflächenwasser oder temporärer Eintrag im Zuge von Havarien und Bränden ist zu vermeiden. Auch im Hinblick auf die Zinkauswaschungen der zum Einsatz kommenden verzinkten Modulständern ist begründungsseitig darzulegen, wie damit umzugehen ist.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit einer hohen Erosionsgefährdung, so dass sich eine planungsseitige Auseinandersetzung in der Begründung erforderlich macht. Die genaue Lage der erosionsgefährdeten Gebiete können dem Fachinformationssystem Boden unter <https://luis.sachsen.de/fachbereich-boden.html> entnommen werden.

- *Die Grundflächenzahl von 0,7 ist durch einzuhaltende Reihenabstände abzusichern.*

Die Vorgabe variabel gelagerter Solarmodule soll ggf. in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

- *Es wird empfohlen in der Planzeichnung als auch der Begründung den Stromspeicher zu beschreiben und zeichnerisch auszuweisen.*
- *Die strategische Umweltprüfung ist vollständig für die Photovoltaikanlage und den Stromspeicher vorzulegen.*

Bei der Fortschreibung des Bebauungsplanes ist eine tatsächliche duale landwirtschaftliche Nutzung der bisher landwirtschaftlich genutzten Böden zu prüfen bzw. weiter tatsächlich zu ermöglichen. Der Einsatz von Agri-Solarmodulen ist zu prüfen und in der Begründung zu ergänzen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer teilweise hohen Bodenfruchtbarkeit. Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan lassen aufgrund der Parameter der Modultische eine realistische landwirtschaftliche Nutzung nicht zu. Es fehlen Angaben zu den Modulunterkanten und den Reihenabständen.

Gem. §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1a), Nr. 3 c) BBodSchG sind die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen und als Nutzungsfunktion für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Die Anordnung der Module bis zu einer Höhe von 4,00 Metern schließt eine landwirtschaftliche Nutzung aus.

In der 2021 veröffentlichten DIN SPEC 91434 werden Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung sowie für die Bereiche Planung, Betrieb und Überwachung bzw. Qualitätssicherung von Agri-PV-Anlagen definiert. Ziel ist, durch die Aufstellung von Standards für diese Bereiche das technische Risiko für die Projektbeteiligten zu reduzieren. Agri-PV-Anlagen werden in der DIN SPEC 91434 in zwei Kategorien eingeteilt. Kategorie I umfasst Anlagen mit einer Aufständerung in lichter Höhe (mind. 2,10 m), bei der die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter der PV-Anlage stattfindet. Kategorie II beinhaltet Anlagen mit einer bodennahen Aufständerung und einer Bewirtschaftung zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen. In Kategorie I müssen mindestens 90 % und in Kategorie II mindestens 85 % der Fläche landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Die Ertragsminderungen dürfen maximal ein Drittel des Referenzertrages betragen. Um dies sicherzustellen, gibt die DIN SPEC 91434 Inhalte für ein Landnutzungskonzept mit Nutzungsplan für die Art der Nutzung in den drei Jahren bzw. innerhalb eines Fruchtfolgezyklus nach Errichtung der Anlage vor, das Landnutzer und Agri-PV-Errichter gemeinsam erstellen bzw. unterzeichnen müssen. Im Landnutzungskonzept werden insbesondere Art der Aufständerung, Minimierung des Flächenverlustes, Bearbeitbarkeit, Lichtverfügbarkeit und -homogenität sowie Wasserverfügbarkeit betrachtet. Es müssen im Landnutzungskonzept Maßnahmen gegen Bodenerosion, Maßnahmen für einen bodenschonenden Auf- und Rückbau sowie eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit und Abschätzung der Landnutzungseffizienz vorgelegt werden (vgl. Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie, 2023, Seite 17) Insoweit sind sowohl die Kategorisierung als auch die entsprechenden Landnutzungskonzepte bereits im Bebauungsplan textlich vorzusehen.

Bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen.

## Referat 23.2 – Forst, Jagd und Landwirtschaft

### Hinweise:

Gegenwärtiger Bewirtschafter der überplanten Flächen und der angrenzenden Flächen ist die Agrar-genossenschaft Clausnitz. Die Flächen werden sowohl als Ackerland als auch als Grünland bewirt-schaftet. Der betroffene Betrieb ist ein landwirtschaftlicher Gemischtbetrieb mit Pflanzenproduktion und Tierhaltung.

Die angrenzenden Flächen werden durch den Mühlweg erschlossen. Der Mühlweg darf nicht durch die Anlage überbaut und damit die Erschließung der angrenzenden Flächen erschwert oder verhin-dert werden. Ebenso soll die Erschließung der auf der Karte oberhalb liegenden Waldflächen erhalten bleiben.

## Referat 23.4 – Naturschutz

### Hinweise zur umweltfachlichen Prüfung (SUP):

Folgende Methoden sind anzuwenden:

#### Brutvögel

Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 mit besonderer Berücksichtigung der Ar-ten Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wachtel (*Cortunix cortunix*) und eine Kartierung des Quartierpo-tenzials im vorhandenen Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.

Über den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes hinaus ist eine Auswirkung der Verschie-bung von Kulisseneffekten auf die Feldlerche im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse mit einer Wir-kraumkulisse von 100 m um vertikale Strukturen zwischen Bestand und Planung zu betrachten.

#### Fledermäuse

Prüfung der Habitatnutzung der Gehölz- und Gebäudebestände durch Fledermäuse durch eine Kartie-rung und Dokumentation der Dichte der vorhandenen potentiellen Quartierstrukturen (u.a. Spalten-quartiere) zur Herleitung eines geeigneten Worst-Case-Szenarios einschließlich der Kartierung geeig-ner Ersatzstandorte. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Art und Umfang sowie mit einem kon-kreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.

Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 6 Detektorbegehungen zwischen Mai und September und eine Begutachtung des vorhandenen Baumbestandes möglich.

Oder:

Für die Fledermäuse sind mindestens 5 Detektorbegehungen auf mindestens 5 Transekten im Zeit-raum von Mai bis Juli bei geeigneten Witterungsbedingungen (Wind  $\leq 6\text{m/s}$ , Temperatur  $\geq 10^\circ\text{C}$ ) im Zeitraum zwischen 1 h nach Sonnenuntergang und 1 h vor Sonnenuntergang durchzuführen. Alternativ ist eine Erfassung ggf. über Batcorder auf 5 Transekten mit 3-maliger Wiederholung bei einer Stand-zeit von jeweils 5 Tagen möglich.

Methodenblatt V3 und V4, FM2

#### – *Verschattungsgutachten*

Im Südosten sowie im zentralen Teil befinden sich Gehölzbestände, die zu Verschattungen der Mo-dule führen können. Aus der Verschattung können Ertragseinbußen sowie auch in Abhängigkeit der Schaltung der Modulreihen Gefährdungen ergeben (Brand- und Überlastungsgefahr durch par-tielle Beschattung von Modulen), die zu nachgelagerten Baumfällungen führen können. Nachgela-gerte Baumfällungen stellen Planungsdefizite dar und sind insbesondere dann, wenn es zu Eingrif-

fen in Habitat der planungsrelevanten Arten oder gesetzlich geschützte Biotop kommen kann unzulässig. Es ist daher frühzeitig im Verfahren ein Verschattungsgutachten anzufertigen und zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben durch Verschattungseffekte Folgewirkungen auf umliegende Flächen ergeben können, die in der Planung eingriffsseitig sowie im Hinblick auf den Vermeidungsgrundsatz zu berücksichtigen sind.